

10.03.2022

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6400 vom 8. Februar 2022  
des Abgeordneten Gordan Dudas SPD  
Drucksache 17/16491

### Krankenhausauslastungen während der Corona-Pandemie

#### *Vorbemerkung der Kleinen Anfrage*

Die Corona-Wellen sorgen immer wieder für starke Belastungen in den Krankenhäusern. Waren es bis zur Delta-Variante vielfach die Intensivstationen, die am Limit waren, so hat sich mit der Omikron-Variante gezeigt, dass diese stärker für viele Krankenhausaufenthalte jenseits der Intensivstationen sorgt. Somit ist die Belastung der Krankenhäuser, des Pflegepersonals und der Ärztinnen und Ärzte weiterhin sehr hoch.

Um eine Überlastung einzelner Krankenhäuser zu vermeiden, gibt es verschiedene Mechanismen. In der Vergangenheit gab es Krankentransporte von schwer erkrankten Patientinnen und Patienten über Stadtgrenzen, Landesgrenzen und teils auch nationale Grenzen hinaus. Zwar ist aktuell trotz nie gekannter Inzidenzwerte noch keine landesweite Überlastung des Gesundheitssystems erfolgt, jedoch schwanken die Zahlen und Auslastungen der Kliniken je nach Region und unterliegen einer stetigen Dynamik.

Mit der Stationäre Versorgungskapazitäten-Verordnung hat das Land daher die Möglichkeit geschaffen, dass gegenüber Krankenträgern verfügt werden kann, Patientinnen und Patienten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten von anderen Krankenhäusern zu übernehmen, um die Versorgung sicherzustellen (vgl. StaVers-KapVO-NRW, § 3, Abs. 1, Nr. 3).

**Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales** hat die Kleine Anfrage 6400 mit Schreiben vom 10. März 2022 namens der Landesregierung beantwortet.

**1. *Wie häufig wurde von dem Instrument einer Anordnung entsprechend der Regelungen in § 3 der StaVersKapVO-NRW hinsichtlich einer Übernahme von Patientinnen und Patienten Gebrauch gemacht?***

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) beobachtet die aktuelle Auslastung der Krankenhäuser und insbesondere der Intensivkapazitäten stetig und steht in regelmäßigem Austausch mit den intensivmedizinischen Fachgesellschaften, den beiden Ärztekammern, dem Errichtungsausschuss der Pflegekammer NRW, der

Datum des Originals: 10.03.2022/Ausgegeben: 16.03.2022

Krankenhausgesellschaft NRW und dem Single Point of Contact NRW des bundesweiten Kleeblattsystems.

Die Krankenhäuser sind zudem gehalten, die Auslastungen tagesaktuell zu übermitteln. Darüber hinaus erfolgt ein regelmäßiger Austausch mit den Bezirksregierungen, in dem über die Auslastung im jeweiligen Regierungsbezirk berichtet wird.

Die Intensivkapazitäten der Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen waren in der jüngeren Vergangenheit aufgrund der Delta-Variante stark ausgelastet. Zugleich hat sich Nordrhein-Westfalen solidarisch gezeigt und Patientinnen und Patienten aus den ebenfalls schwer von SARS-CoV-2 betroffenen Niederlanden aufgenommen. Im Rahmen des Kleeblattsystems wurden zudem Patientinnen und Patienten aus anderen Bundesländern aufgenommen. Im Zuge der andauernden „Omikron-Welle“ sind aktuell insbesondere die Normalstationen in den Krankenhäusern stark ausgelastet.

Trotz der intensiven Auslastung der Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen musste das MAGS bislang keinen Gebrauch von der Befugnis zur Anordnung der Übernahme von Patientinnen und Patienten gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 StaVersKapVO-NRW machen. Die beteiligten Behörden, die Rettungsdienste und Krankenhäuser arbeiten hier konstruktiv und solidarisch zusammen. Aufgrund von Kapazitätsengpässen im Einzelfall notwendig werdende Verlegungen wurden bislang von den regional Beteiligten selbstständig organisiert und umgesetzt.

2. **Wie häufig wurde bislang beantragt, eine entsprechende Regelung zu treffen?**
3. **Wie ist die Landesregierung in den entsprechenden Fällen mit jeweiligen Anträgen umgegangen? (Bitte die Anzahl der Anträge und ob der Antrag bewilligt oder abgelehnt wurde angeben.)**
4. **Falls einem entsprechenden Antrag nicht zugestimmt wurde, aus welchen Gründen erfolgte die Ablehnung des Antrags?**

Die Fragen 2, 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

§ 3 StaVersKapVO-NRW sieht die Möglichkeit der Stellung eines formalen Antrags auf Anordnung zur Übernahme einer Patientin oder eines Patienten aus einem anderen Krankenhaus nicht vor. Insofern wurde bislang auch kein entsprechender Antrag gestellt. Auch eine entsprechende Anregung oder Bitte auf Erlass einer Anordnung wurde noch nicht an das MAGS herangetragen. Im Übrigen verweise ich auf die Ausführungen zu Frage 1.

5. **Wie bewertet die Landesregierung das Instrument der StaVersKapVO-NRW nach den bisherigen Erfahrungen?**

Das Instrument der StaVersKap-VO-NRW ist im Rahmen der immer noch dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie ein wertvolles Instrument, um ausreichende medizinische Versorgungskapazitäten bei einer festgestellten Gefährdung der stationären Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Die StaVersKap-VO NRW ermöglicht es dem MAGS in diesen Fällen, unter anderem durch Allgemeinverfügung gemäß § 2 Absatz 1 StaVersKapVO-NRW, durch die in § 2 Absatz 2 StaVersKapVO-NRW genannten Maßnahmen, dauerhaft eine intensivmedizinische Aufnahmekapazität in Höhe von 10 % für die Behandlung intensivbehandlungsbedürftiger und beatmungspflichtiger Patientinnen und Patienten in den Krankenhäusern in NRW sicherzustellen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit des MAGS oder eine von ihm beauftragte Stelle, Anordnungen im Einzelfall gemäß § 3 StaVersKapVO-NRW gegenüber den Krankenhausträgern zu treffen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.